

MERKBLATT – ELTERNCHAFTSBEITRÄGE

Elternschaftsbeiträge sind nicht zu verwechseln mit dem Mutterschaftsgeld (erwerbstätige Mütter haben während mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft Anspruch auf 80% des Lohnes) oder mit Familienzulagen (CHF 230 für Kinder bis 16 Jahre, CHF 280.00 für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre)



Wer erhält Elternschaftsbeiträge?

Eltern, bei denen sich mindestens ein Elternteil um die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes widmet, und das Einkommen den Lebensbedarf nicht deckt.

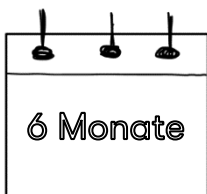
Elternschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden.



Wie hoch sind die Elternschaftsbeiträge?

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Auf der Rückseite finden Sie ein [Berechnungsblatt](#), damit können sie herausfinden, ob es sich lohnt ein Gesuch bei den Sozialen Diensten der Stadt Rorschach zu stellen.

ACHTUNG: Für die definitive Berechnung müssen diverse  Unterlagen bei den Sozialen Diensten eingereicht werden!



Wie lange können Elternschaftsbeiträge bezogen werden?

Die Beiträge können grundsätzlich während den ersten 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Es gibt jedoch Härtefälle.



Wo kann ich Elternschaftsbeiträge beantragen?

Am Schalter der Sozialen Dienste der Stadt Rorschach am Montag zwischen 08.00 - 11.30 h und am Nachmittag von 13.30 - 18.00 h und von Dienstag bis Freitag jeweils zwischen 08.00 - 11.30 h (nachmittags jeweils geschlossen).

Berechnungsblatt Elternschaftsbeiträge (gültig ab 1. Januar 2019)

1. Massgebender allgemeiner Lebensbedarf

Lebensbedarf	Anzahl Monate	Betrag pro Monat	
der alleinstehenden Mutter / des alleinstehenden Vaters	0	Fr. 1 621,00	Fr. 0,00
der zusammenlebenden Eltern	0	Fr. 2 431,00	Fr. 0,00
der mit der eingetragenen Partnerin zusammenlebenden Mutter	0	Fr. 2 431,00	Fr. 0,00
Zuschlag			
für das erste Kind	0	Fr. 425,00	Fr. 0,00
für das zweite Kind	0	Fr. 340,00	Fr. 0,00
für das dritte und jedes weitere Kind	0	Fr. 284,00	Fr. 0,00
Mietzinsausgaben (Bruttomiete)			
Alleinstehende (höchstens Fr. 1'100.--)	0	Fr. 0,00	Fr. 0,00
zusammenlebende Eltern / zusammenlebende eingetragene Partnerinnen (höchstens Fr. 1'250.--)	0	Fr. 0,00	Fr. 0,00
Hypothekarzins einschliesslich Unterhaltskosten (höchstens bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft)	0	Fr. 0,00	Fr. 0,00
Prämien für Kranken- und Unfallversicherung	0	Fr. 0,00	Fr. 0,00
ungedekte Krankheitskosten (Kostenanteile)			Fr. 0,00
ungedekte Zahnbehandlungskosten, Kosten für ärztlich verordnete Hilfsmittel			Fr. 0,00
Total massgebender Lebensbedarf			Fr. 0,00

2. Anrechenbares Einkommen

	Anzahl	Betrag	
Nettoerwerbseinkommen; Mutter			Fr. 0,00
Nettoerwerbseinkommen; Vater (mit Mutter des Kindes zusammenlebend)			Fr. 0,00
Nettoerwerbseinkommen; Partnerin (mit Mutter des Kindes in eingetragener Partnerschaft zusammenlebend)			Fr. 0,00
Kinder- und Familienzulagen			Fr. 0,00
Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge			Fr. 0,00
Kapitalerträge			Fr. 0,00
Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen			Fr. 0,00
Erwerbsersatzleistungen			Fr. 0,00
1. Zwischentotal			Fr. 0,00
1/10 des die Vermögensfreigrenze nach ELG übersteigenden Reinvermögens (Alleinstehende 37'500.--; Ehepaar/eingetragene Partnerschaft 60'000.--; je Kind 15'000.--)			Fr. 0,00
Globaleinkommen	0	Fr. 1 242,00	Fr. 0,00
2. Zwischentotal			Fr. 0,00
Abzug: Aus- und Weiterbildungskosten (nach Abzug der Stipendien)			./.
Unterhaltsbeiträge an Dritte			./.
Total anrechenbares Einkommen			Fr. 0,00

3. Berechnung des Elternschaftsbeitrags

	Anzahl Monate	
Total massgebender allgemeiner Lebensbedarf		Fr. 0,00
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 0,00
Elternschaftsbeiträge für	6	Fr. 0,00
Elternschaftsbeitrag für einen Monat		Fr. 0,00